

# Klarstellungen zum Weltkulturerbe Semmeringbahn

*„Die Landschaft war nie Teil des Welterbes.“ Derartige und ähnlich irreführende Mitteilungen rund um das Weltkulturerbe Semmeringbahn bedingen folgende Klarstellungen.*

Gegenüber der österreichischen Tageszeitung „DER STANDARD“ (Artikel vom 30. Juli 2013) teilte das österreichische Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) mit: „Die Landschaft war nie Teil des Welterbes“. Es handle sich um eine „bedauerliche Fehlinformation“, die sich bereits in den frühen 2000er-Jahren eingeschlichen habe – auch in den offiziellen Informationsbroschüren und Unterrichtsmaterialien des Ministeriums.

## 1. Nominierung – Evaluierung – Beschluss

### 1.1. Die Nominierung der „Semmeringbahn – Kulturlandschaft“

1995 hat die **Republik Österreich** eine Dokumentation mit dem Titel „Semmering railway - cultural site – Semmeringbahn - Kulturlandschaft“ für deren Nominierung als Welterbestätte bei der UNESCO eingereicht (<http://whc.unesco.org/uploads/nominations/785.pdf>). In dieser Dokumentation wurde die Semmeringbahn auf 8 Seiten und ihre umgebende Landschaft (inklusive Villen und Hotels) auf 39 Seiten beschrieben; eine Unterteilung in „Kernzone“ und „Pufferzonen“ erfolgte nicht.

### 1.2. Die Evaluierung durch ICOMOS

In weiterer Folge hat **ICOMOS** (Internationaler Rat für Denkmalpflege) als beratendes Gremium der UNESCO die Evaluierung dieser potentiellen Welterbestätte vorgenommen. Das Dokument trägt zwar den Titel „Semmeringbahn (Austria)“, tatsächlich wurden aber sowohl die Semmeringbahn als auch deren umgebende Landschaft auf ihren außergewöhnlichen universellen Wert geprüft. ([http://whc.unesco.org/archive/advisory\\_body\\_evaluation/785.pdf](http://whc.unesco.org/archive/advisory_body_evaluation/785.pdf)). ICOMOS hat in dem Dokument vermerkt, dass seitens der den Nominierungsantrag stellenden Partei (Republik Österreich) keine Vorschläge zur Kategorie der Welterbestätte gemacht wurden. Bezüglich der Kategorie gemäß Artikel 1 der Welterbe-Konvention wird die Semmeringbahn als „Stätte“ bezeichnet. Sie könnte laut ICOMOS jedoch auch als „lineare Kulturlandschaft“ wie in den Operational Guidelines 1995, § 35-39 definiert, betrachtet werden.

ICOMOS kam jedenfalls zum Schluss, dass die Semmeringbahn mit ihrer umgebenden Landschaft den Kriterien ii) und iv) für die Aufnahme in die Welterbe-Liste entspricht.

#### **Kriterien für die Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes**

*Das Komitee betrachtet ein Gut als von außergewöhnlichem universellem Wert, wenn das Gut einem oder mehreren der folgenden Kriterien entspricht. Angemeldete Güter sollten daher*

- i) ein Meisterwerk der menschlichen Schöpfungskraft darstellen,*
- ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung der Architektur oder Technik, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen,*

- iii) ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur darstellen,
- iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften darstellen, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen,
- v) ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung darstellen, die für eine oder mehrere bestimmte Kulturen typisch ist, oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere, wenn sie unter dem Druck unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird, oder
- vi) in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft sein (das Komitee ist der Ansicht, dass dieses Kriterium in der Regel nur in Verbindung mit anderen Kriterien angewandt werden sollte).

Wortwörtlich beschreibt ICOMOS die Eigenschaften der potentiellen Welterbestätte folgendermaßen:

*„The railway line over the formidable Semmering Pass was the first major project of this kind in the world. Building of the line led to the creation of a cultural landscape of villas and hotels over much of its route that is an outstanding example of the sympathetic insertion of buildings of high and consistent architectural quality into a natural landscape of great beauty.”*

Mit dieser Formulierung beschreibt ICOMOS die Semmeringbahn und die durch deren Bau sich entwickelte Kulturlandschaft mit Villen und Hotels in einer Naturlandschaft von großartiger Schönheit, ohne eine differenzierte Wertigkeit zwischen der Semmeringbahn und ihrer umgebenden Landschaft vorzunehmen. Sowohl die Semmeringbahn als auch ihre umgebende Landschaft erfüllen Kriterien des außergewöhnlichen universellen Wertes – gleichwertig.

Dementsprechend heißt es auch in der **Empfehlung von ICOMOS** vom Oktober 1998:

*Recommendation*

*That this property be inscribed on the World Heritage List on the basis of criteria ii and iv:*

*Criterion ii: The Semmering railway represents an outstanding technological solution to a major physical problem in the construction of early railways.*

*Criterion iv: With the construction of the Semmering railway, areas of great natural beauty became more easily accessible and as a result these were developed for residential and recreational use, creating a new form of cultural landscape.”*

### 1.3. Beschluss des UNESCO-Welterbe-Komitees

Ende Dezember 1998 folgte das **UNESCO-Welterbe-Komitee** der ICOMOS-Empfehlung und nahm die Semmeringbahn mitsamt ihrer umgebenden Landschaft in die „Liste des Erbes der Welt“ auf. Im Dokument WHC-98/CONF.203/18 heißt es unter dem Titel „The Semmering Railway“ (Id. N° 785) folgendermaßen:

*The Committee inscribed this site on the World Heritage List on the basis of criteria (ii) and (iv):*

*Criterion (ii): The Semmering Railway represents an outstanding technological solution to a major physical problem in the construction of early railways.*

*Criterion (iv): With the construction of the Semmering Railway, areas of great natural beauty became more easily accessible and as a result these were developed for residential and recreational use, creating a new form of cultural landscape.*

*Several delegates supported this inscription as it reflected the inclusion on the World Heritage List of new categories of properties.*

Das UNESCO-Welterbe-Komitee folgte somit exakt den Empfehlungen von ICOMOS und hielt fest, dass damit eine neue Kategorie von Gütern Eingang in die Welterbe-Liste gefunden habe.

Prof. Dr. Bernd von Droste zu Hülshoff, damals Generaldirektor des UNESCO-Welterbe-Zentrums, sprach später im Zusammenhang mit dem Buch „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ von einer „herausragenden Eisenbahnlandschaft als Welterbe“ und von „der Semmeringbahn mit der diese umgebenden harmonischen Erholungslandschaft als erste UNESCO-Eisenbahn-Welterbestätte“.

### 1. zusammenfassende Klarstellung:

Die Semmeringbahn mit ihrer umgebenden Landschaft wurde 1995 seitens der Republik Österreich als potentielle UNESCO-Welterbestätte nominiert, sodann von ICOMOS als solche evaluiert und 1998 vom UNESCO-Welterbe-Komitee in die Welterbe-Liste eingetragen – und zwar unter der Kurzbezeichnung „The Semmering Railway“. Das heißt aber nicht, wie das Kulturministerium nun behauptet, dass die die Semmeringbahn umgebende „*Landschaft nie Teil des Welterbes war!*“

## 2. Verschiedene Bezeichnungen

### 2.1. Die Initiative „Weltkulturerbe Semmeringbahn“

Vor und nach der Erklärung der Semmeringbahn mitsamt ihrer umgebenden Landschaft zur UNESCO-Welterbestätte wurden verschiedene Bezeichnungen verwendet. Die Landschaftsschutzorganisation „Alliance For Nature“ als Initiatorin dieser neuen Art von Welterbestätten betitelte ihre Initiative mit „**Weltkulturerbe Semmeringbahn**“. Diese hatte zum Ziel hatte, die Semmering-Region durch den UNESCO-Welterbe-Status vor den großtechnischen Eingriffen eines „Semmering-Basistunnels“ zu bewahren. Die Initiative „Weltkulturerbe Semmeringbahn“ war somit im Geiste der UNESCO-Welterbe-Konvention und wurde vom österreichischen Kulturministerium und Land Niederösterreich unterstützt.

### 2.2. Die meistgebräuchliche Bezeichnung

Da sowohl die Semmeringbahn als auch ihre umgebende Landschaft von der UNESCO zum Welterbe erklärt wurden, bürgerte sich die Bezeichnung „**Semmeringbahn mit umgebender Landschaft**“ ein. So führte zum Beispiel auch die Deutsche UNESCO-Kommission von 1999 bis 2013 diese Bezeichnung auf deren Welterbe-Liste. Auch in den UNESCO-Veröffentlichungen über „Das Welterbe – Die vollständige, von der UNESCO autorisierte Darstellung der außergewöhnlichsten Stätten unserer Erde“ wird diese Bezeichnung verwendet. Selbst das österreichische Kulturministerium hat über Jahre hindurch in seinen Veröffentlichungen die sehr ähnliche Bezeichnung „**Semmeringbahn und umgebende Landschaft**“ verwendet. Gleiches gilt für die Österreichische UNESCO-Kommission, die in ihrer Publikation „Welterbe für junge Menschen – Österreich“ Jugendliche über Österreichs Welterbestätten informiert.

### 2.3. Kurzbezeichnung

Auf der Homepage der UNESCO hingegen wird nur die Kurzbezeichnung „Semmering Railway“ verwendet, jener Titel, der auch bereits auf dem Evaluierungsdokument von ICOMOS Verwendung fand, aber dennoch die Eisenbahnstrecke und ihre umgebende Eisenbahnlandschaft versinnbildlicht.

## **2. zusammenfassende Klarstellung:**

Die Titel bzw. Bezeichnungen „Weltkulturerbe Semmeringbahn“, „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ oder einfach nur „Semmering Railway“ sagen nicht unbedingt etwas über den Umfang, die Art oder die Zusammensetzung der Welterbestätte aus. Tatsächlich ist nur dann ein Gut eine Welterbestätte, wenn es von den beratenden Gremien ICOMOS und/oder IUCN nach den Kriterien der Welterbe-Konvention evaluiert und vom UNESCO-Welterbe-Komitee in die Welterbe-Liste eingetragen wurde. Und das ist eben die Semmeringbahn als Eisenbahnstrecke und die sie umgebende Region als Eisenbahn-Kulturlandschaft gemäß der Kriterien (ii) und (iv).

## **3. Die Demontage des Welterbes**

### **3.1. Der politische Hintergrund**

Über Jahre hindurch wurden verschiedene Bezeichnungen für diese Eisenbahn-Welterbestätte verwendet und es ist klar, dass damit die gesamte Semmering-Region gemeint ist. So findet man auch in allen Bahnhöfen entlang der Semmeringbahn die UNESCO-Welterbe-Tafeln „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“. Erst als 2005 infolge des steiermärkischen Landtagswahlkampfes der innerstaatliche Beschluss auf Regierungsebene gefasst wurde, nun doch den umstrittenen „Semmering-Basistunnel“ (SBT), und zwar als rund 28 km langen, doppelröhrigen Tunnel zwischen Gloggnitz (Niederösterreich) und Mürzzuschlag (Steiermark), zu bauen, erfolgte die schrittweise Demontage des Welterbes – auf nationaler und internationaler Ebene.

### **3.2. Nationaler Schutz verringert**

#### **Dezimierter Denkmalschutz der Semmeringbahn**

Zuerst wurden die Bahnhöfe Gloggnitz und Mürzzuschlag aus dem Denkmalschutz genommen – und zwar nach der Nominierung der Semmeringbahn als Welterbestätte seitens der Republik Österreich im Jahr 1995, aber noch vor Evaluierung der Semmeringbahn durch ICOMOS im Jahr 1998. Im Denkmalschutzbescheid des Österreichischen Bundesdenkmalamtes vom 17. März 1997 wird die Semmeringbahn (beginnend im Bahnhof Gloggnitz und endend im Bahnhof Mürzzuschlag) zwar beschrieben, doch die Strecke nur zwischen den Bahn-km 75,650 bis 114,820 unter Denkmalschutz gestellt. Die Bahnhöfe Gloggnitz und Mürzzuschlag wurden somit explizit aus dem Denkmalschutz ausgenommen, wahrscheinlich deshalb, weil in diesen Bereichen der geplante Semmering-Basistunnel einschleift. Ob ICOMOS davon in Kenntnis gesetzt wurde, ist fraglich. Denn ICOMOS beurteilte in der Evaluierung die gesamte Semmeringbahn – inklusive der Bahnhöfe Gloggnitz und Mürzzuschlag. Ob das UNESCO-Welterbe-Komitee von dieser „Weichenstellung“ informiert wurde, ist ebenso fraglich.

#### **Verringerter Landschaftsschutz**

Nicht nur die Semmeringbahn verlor einen Teil ihres Denkmalschutzes, auch die umgebende Landschaft musste Einbußen im Landschaftsschutz zugunsten des Projektes „Semmering-Basistunnel neu“ (SBTn) erfahren. So wurde das 1981 verordnete Steiermärkische Landschaftsschutzgebiet „Stuhleck-Pretul“ 2007, also nach dem Regierungsbeschluss (2005) zum Bau des „Semmering-Basistunnels neu“, auf rund ein Drittel seiner ursprünglichen Größe verkleinert – nämlich in jenem Bereich, wo die Baustelle des SBTn errichtet werden soll (Fröschnitztal).

### 3.3. Managementplan im Widerspruch zur Welterbe-Konvention

Sinn und Zweck der UNESCO-Welterbe-Konvention ist es, Naturlandschaften und Kulturdenkmäler von außergewöhnlichem universellem Wert vor dem Verfall bzw. vor der Zerstörung zu bewahren. Oftmals ist es auch durch die Welterbe-Konvention gelungen, großtechnische Eingriffe in besonders bedeutsame Naturlandschaften bzw. kulturelle Ensembles zu verhindern.

Der Managementplan „Welterbe Semmeringbahn“, der eine administrative Grundlage zum Schutz und zur Erhaltung dieser bedeutsamen und weltweit vorbildhaften Welterbestätte bilden sollte, dient hingegen der Durchsetzung des Bauprojektes „Semmering-Basistunnel neu“ (SBTn). Zwar beauftragt durch den „Verein Freunde der Semmeringbahn“, erstellt aber durch das Kulturministerium, der ÖBB Infrastruktur AG (Bauträgerin des umstrittenen Semmering-Basistunnels), den Ämtern der Niederösterreichischen und Steiermärkischen Landesregierungen u.a. Stellen, begrüßt der Managementplan geradezu den Bau des „Semmering-Basistunnels neu“, obwohl dieser zu einem gewaltigen Eingriff in das Welterbe-Gebiet des Semmerings führen wird.

Teil dieses Managementplanes ist eine Landkarte, in der das „Welterbe Semmeringbahn“ in eine „Kernzone“ und eine „Pufferzone“ unterteilt ist, obwohl Pufferzonen gemäß Richtlinien der Welterbe-Konvention (Par. 107) in der Regel nicht Bestandteil einer Welterbestätte sind. Pufferzonen können eine Welterbestätte zu deren besseren Schutz höchstens umgeben, diese aber keinesfalls derart untergliedern oder gar den weitaus überwiegenden Teil einer Welterbestätte bilden.

### 3. zusammenfassende Klarstellung:

Der nationale Schutz ist Voraussetzung für den internationalen Schutz einer UNESCO-Welterbestätte. Zum Zeitpunkt der Nominierung der Semmeringbahn und ihrer umgebenden Landschaft war diese Voraussetzung erfüllt und gegeben. Doch zugunsten des „Projektes „Semmering-Basistunnel neu“ wurde einerseits der Denkmalschutz und der Landschaftsschutz scheinbar verringert und andererseits der Managementplan missbräuchlich zur Durchsetzung des Basistunnel-Projektes instrumentalisiert.

## 4. „Retrospective Inventory“ oder Neunominierung?

### 4.1. Mitteilung der Österreichischen UNESCO-Kommission

Wie die Österreichische UNESCO-Kommission Ende Juli 2013 mitteilt, hat Österreich im Rahmen des „*Retrospective Inventory Project*“ 2008 selbst die Zonierung des Weltkulturerbes Semmeringbahn vorgenommen. Dabei wurde auf einer Karte die Semmeringbahn als „Kernzone“ und die umgebende Landschaft als „Pufferzone“ (mit vier verschiedenen Wertigkeiten) ausgewiesen. Diese Karte wurde schließlich dem UNESCO-Welterbe-Komitee im Juni 2009 bei dessen 33. Sitzung in Sevilla vorgelegt, wo sie Eingang im Dokument WHC-09/33.COM/8D fand.

Aufgrund dessen wird nun in Österreich argumentiert, dass die UNESCO die Unterteilung der ehemals 8861 Hektar großen Welterbestätte „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ auf eine „Kernzone“ mit 156 Hektar (Die Semmeringbahn) und eine „Pufferzone“ (vier verschiedener Wertigkeiten) mit insgesamt 8581 Hektar zugestimmt habe. Auf Basis dieser Argumentation wurde in Österreich ab 2010 auch das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zum Projekt „Semmering-Basistunnel neu“ (SBTn) durchgeführt, wobei die Amtssachverständigen und Gutachter im Zusammenhang mit dem Welterbe fast ausschließlich auf die „Kernzone“ eingegangen sind.

## 4.2. Pflicht einer Neuanschuldung

Gemäß § 165 der Richtlinien der UNESCO hätte aber die Republik Österreich eine Neuanschuldung vornehmen müssen, da sie jetzt nur noch die Semmeringbahn als Welterbe ansieht und verlauten lässt, dass die sie umgebende „Landschaft nie Teil des Welterbes war“.

§ 165 der UNESCO-Richtlinien besagt nämlich:

*„Wünscht ein Vertragsstaat die Grenzen eines bereits in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gutes bedeutend zu ändern, so hat der Vertragsstaat diesen Vorschlag wie eine Neuanschuldung einzureichen. Diese Neuanschuldung ist bis zum 1. Februar vorzulegen und wird im eineinhalbjährigen Zyklus der Prüfung nach den unter Nummer 168 festgelegten Verfahren und dem dort festgelegten Zeitplan beurteilt. Diese Bestimmung gilt für Erweiterungen ebenso wie für Verkleinerungen.“*

## 4. zusammenfassende Klarstellung:

Aufgrund der selbst vorgenommenen Zonierung und der nunmehrigen Feststellung des Kulturministeriums, dass die die Semmeringbahn umgebende Landschaft nie Teil des Welterbes war, erfolgte eine gravierende Verkleinerung der ehemals 8861 Hektar großen Welterbestätte „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ auf nunmehr „Die Semmeringbahn“ mit gerade einmal noch 156 Hektar. Die Deutsche UNESCO-Kommission hat auf Wunsch der österreichischen UNESCO-Kommission nun auch die deutschsprachige Welterbe-Liste dahingehend abgeändert, dass sie anstatt wie bisher „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ nun die Bezeichnung „Die Semmeringbahn“ anführt (vgl. die beiden Welterbe-Listen im Anhang).

Gemäß § 165 der UNESCO-Richtlinien hätte die Republik Österreich von sich aus eine Neuanschuldung vornehmen müssen und die Semmeringbahn mit 156 Hektar (ohne die sie umgebende Landschaft) nochmals neu einreichen müssen. Stattdessen behauptet sie mit Verweis auf das Dokument WHC-09/33.COM/8D, dass die UNESCO diese Verkleinerung akzeptiert hat.

Anmerkung: Die Verkleinerung der ehemals 8861 Hektar großen Welterbestätte „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ auf nunmehr „Die Semmeringbahn“ mit 156 Hektar entspricht einer Verkleinerung auf 1,76 Prozent ihrer ursprünglichen Fläche – also um mehr als 98 Prozent! Als das Wildschutzgebiet im Oman zugunsten von Erdöl- und Erdgasförderungen um 90 Prozent verkleinert wurde, erfolgte die Streichung von der Welterbe-Liste.

## Zusammenfassung:

Hat die Republik Österreich noch 1995 die Semmeringbahn mit ihrer umgebenden Kulturlandschaft als Kulturerbestätte gemäß Artikel 1 der UNESCO-Welterbe-Konvention nominiert, von ICOMOS evaluieren und vom UNESCO-Welterbe-Komitee einstimmig in die UNESCO-Welterbe-Liste eintragen lassen, betreibt sie jetzt eine Art Kindeswegleitung zugunsten des Projektes „Semmering-Basistunnel neu“, dessen Bau im Jahr 2005 beschlossen wurde.

2009 hat die Republik Österreich dem UNESCO-Welterbe-Komitee jene umstrittene Karte vorgelegt, die die ehemalige Welterbestätte „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ in „Die Semmeringbahn“ als „Kernzone“ mit einer Fläche von 156 Hektar und einer „Pufferzone“ mit 8581 Hektar ausweist.

Nachdem diese Karte in das Dokument WHC-09/33.COM/8D des UNESCO-Welterbe-Komitees Eingang fand, interpretierte die Republik Österreich die Zonierung als Zustimmung seitens der UNESCO. Somit war der Weg frei für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Projekt „Semmering-Basistunnel neu“, die im Mai 2010 in Angriff genommen wurde und mit einem für das Projekt

positiven Bescheid endete. Beschwerden gegen den UVP-Bescheid und anderen darauf aufbauenden Bescheiden sind beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) der Republik Österreich anhängig – u.a. auch im Zusammenhang mit dem Weltkulturerbe Semmeringbahn.

Im Juli 2013 gab das Kulturministerium bekannt, dass die die Semmeringbahn umgebende „Landschaft nie Teil des Welterbes war“ und dass alle seither erschienenen Publikationen auf einer „bedauerliche Fehlinformation“ beruhen. Auch die Deutsche UNESCO-Kommission wurde seitens der Österreichischen UNESCO-Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass nunmehr nur die Semmeringbahn Welterbe sei, sodass nun die deutschsprachige Welterbe-Liste entsprechend geändert wurde.

Somit besteht nun zwischen der Nominierung, der Evaluierung und der Erklärung der Semmeringbahn samt umgebender Landschaft zur UNESCO-Welterbestätte einerseits und der heutigen Ansicht der Republik Österreich andererseits, dass nur die Semmeringbahn die Welterbestätte bilde, eine gravierende Diskrepanz.

Der Autor dieser fachlichen Stellungnahme ist freilich der Ansicht, dass nach wie vor die Semmeringbahn mit ihrer umgebenden Landschaft das UNESCO-Welterbe bilde und dass man seitens der Republik Österreich aus Rücksicht auf das Projekt „Semmering-Basistunnel neu“ mittels trickreicher Zonierung das Welterbe nur formell auf die Semmeringbahn beschränken wolle, damit dieses kein Hindernis in der Umweltverträglichkeitsprüfung darstelle; schließlich sind nach wie vor Beschwerden beim VwGH anhängig. Als Instrument für diese Trickserei nahm man den umstrittenen Managementplan und dessen verwerfliche Karte, mit der nun versucht wird, die Akzeptanz der UNESCO gegenüber der Öffentlichkeit zu dokumentieren.

Tatsächlich dürfte aber ICOMOS als Beratungsgremium nicht mit der Prüfung dieses Managementplans und seiner Karte befasst worden sein, denn dieser steht im diametralen Gegensatz zum Evaluierungsergebnis von ICOMOS, was ICOMOS sicherlich aufgefallen wäre.

Außerdem hätte die Republik Österreich gemäß § 165 der UNESCO-Richtlinien eine Neuanschuldung vornehmen müssen, würde tatsächlich nur noch „Die Semmeringbahn“ das Welterbe bilden. Denn gemäß § 107 der UNESCO-Richtlinien sind Pufferzonen kein Bestandteil von Welterbestätten; sie können höchstens die angemeldete Welterbestätte umgeben (§ 103) und für dieses einen zusätzlichen Schutz bilden. Untergliedern oder ersetzen können Pufferzonen die angemeldete bzw. bereits bestehende Welterbestätte jedenfalls nicht.

Will die Republik Österreich tatsächlich ihre Welterbestätte „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ zugunsten des Projektes „Semmering-Basistunnel neu“ auf „Die Semmeringbahn“ reduzieren, hat sie gemäß § 165 der UNESCO-Richtlinien selbständig und von sich aus eine Neuanschuldung einzureichen.

DI Christian Schubböck

allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für  
Naturschutz, Landschaftsökologie, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege,  
spezialisiert auf Welterbe, Nationalparks und andere internationale Schutzgebiete  
A-1160 Wien, Thaliastraße 7 Email: christian.schubboeck@gerichts-sv.at  
☎ und Fax: +43 1 893 92 98 mobil: +43 676 419 49 19